

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES**

**(EEG) ZUR SCHAFFUNG VON ENERGIEKATASTERN**

**Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport**

**Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2018**

**INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------|-------|
| Zusammenfassung .....                               | 2     |
| Zuständiges Ministerium.....                        | 2     |
| Betroffene Stellen .....                            | 3     |
| 1. Ausgangslage .....                               | 4     |
| 2. Begründung der Vorlage.....                      | 7     |
| 2.1 Ist-Situation .....                             | 8     |
| 2.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage..... | 10    |
| 2.3 Nutzen und Zweck der Energiekataster .....      | 11    |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                   | 13    |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....    | 14    |
| 4.1 Allgemeines .....                               | 14    |
| 4.2 Abänderung Energieeffizienzgesetz (EEG) .....   | 14    |
| 5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....         | 27    |
| 6. Regierungsvorlage .....                          | 29    |

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der gegenständlichen Vorlage soll der erforderliche Rechtsrahmen für die Führung und den Betrieb von Energiekatastern in Liechtenstein geschaffen werden. Energiekataster enthalten konsolidierte Informationen über den Energie- und Wasserverbrauch auf Gemeinde- und Landesebene und zeigen die Entwicklungen im Energiebereich auf. Anhand genau definierter Indikatoren ermöglichen die Katasterdaten eine Erfassung und Auswertung des tatsächlichen Energieverbrauchs; auch die Wirkung von Massnahmen kann überprüft werden. Die Aussagen sollen insbesondere als Basis für Energieprognosen, -strategien und -konzepte, Versorgungssicherheit sowie für die Planung und Umsetzung konkreter energiepolitischer Massnahmen dienen. Ziel ist ein zuverlässiges Informationssystem über den tatsächlichen Energieverbrauch, die Entwicklung im Bereich erneuerbarer Energien und die Prüfung der Energieeffizienz.*

*Mit der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für einen Energiekataster kommt die Regierung einem Anliegen und Bedürfnis der Gemeinden nach, eine rechtliche Basis für ihr Engagement im Bereich erneuerbarer Energien und Nachhaltigkeit zu erhalten, um so die Umsetzung energiepolitischer Massnahmen, wovon insbesondere das Label „Energistadt“ zu nennen ist, langfristig sichern zu können. Zudem sollen Synergien genutzt und über die Gemeindeebene hinaus die Grundlage für einen landesweiten Energiekataster geschaffen werden, für dessen Führung das Amt für Volkswirtschaft zuständig sein wird. Damit setzt die Regierung eine der im Rahmen der Energiestrategie 2020 definierten Massnahmen konkret um.*

*Durch die gesetzliche Verankerung des Energiekatasters werden in diesem Bereich Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, insbesondere die Rechtssicherheit wird dank verbindlicher Parameter und Standards erhöht. Davon profitieren nicht nur die Gemeinden und das Land, sondern auch Unternehmen, die im Energiebereich tätig sind, sowie letztlich die Produzenten und Verbraucher selbst, die darauf vertrauen dürfen, dass ihre Energiedaten nur in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

**BETROFFENE STELLEN**

Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins

Amt für Bau und Infrastruktur (ABI)

Amt für Umwelt (AU)

Bevola Immobilien Anstalt (Malbun)

Bürgergenossenschaft Balzers (BG Balzers)

Energiefachstelle beim Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Gemeinde Balzers

Gemeinde Eschen-Nendeln

Gemeinde Gamprin-Bendern

Gemeinde Mauren-Schaanwald

Gemeinde Planken

Gemeinde Ruggell

Gemeinde Schaan

Gemeinde Schellenberg

Gemeinde Triesen

Gemeinde Triesenberg

Gemeinde Vaduz

Liechtensteinische Gasversorgung (LGV)

Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

Verein für Abfallentsorgung (VfA)

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU)

Vaduz, 10. Juli 2018

LNR 2018-861

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Energie, die Energieversorgung und der Energieverbrauch sind allgegenwärtig und aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Energie hat wesentlich zu unserem heutigen Wohlstand beigetragen und stellt unsere Gesellschaft gerade deshalb vor grosse Herausforderungen: Bevölkerungswachstum, höhere Lebensstandards, Industrialisierung und Digitalisierung haben dazu geführt, dass weltweit der Bedarf an und der Verbrauch von Energie stetig gewachsen sind.<sup>1</sup> Im Fürstentum Liechtenstein wuchs der gesamte Energiebedarf seit 1990 jährlich um rund 1.55%.<sup>2</sup> Dieser weltweit wachsende Energieverbrauch führt wiederum zu Klimaproblemen, von denen vor allem der Treibhauseffekt, Luft- und Wasserverschmutzung zu nennen sind. Auch die begrenzten Vorkommen fossiler Energien verlangen nach anderen Lösungsmöglichkeiten, um die hohe Energienachfrage auch in Zukunft erfüllen zu können. Fragen der Verfügbarkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit haben angesichts dieses Dilemmas an Bedeutung und Dringlichkeit zugenommen.

Vor diesem Hintergrund schenkt die Regierung der Energiepolitik und der Entwicklung und Umsetzung von Energiestrategien besondere Beachtung. Bereits

---

<sup>1</sup> Der weltweite Verbrauch an Primärenergie stieg in 2016 um 1%, in 2015 mit 0.9% und in 2014 mit 1%; im Vergleich dazu stieg der Gesamtverbrauch in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt um 1.8%, vgl. BP Statistical Review of World Energy 2017, S. 2; herunterladen unter: <https://www.bp.com/content/dam/bp/en/corporate/pdf/energy-economics/statistical-review-2017/bp-statistical-review-of-world-energy-2017-full-report.pdf>.

<sup>2</sup> vgl. Energiestrategie Liechtenstein 2020, S. 6, abzurufen unter: [http://www.regierung.li/media/attachments/Energiestrategie\\_Langfassung\\_636257104863620940.pdf?t=636531951749434234](http://www.regierung.li/media/attachments/Energiestrategie_Langfassung_636257104863620940.pdf?t=636531951749434234).

mit dem Energiekonzept Liechtenstein 2013 hatte sich die Regierung im Jahr 2004 das Ziel gesetzt, dass Liechtenstein bei der Nutzung von Energie eine Vorbildfunktion einnehmen soll.<sup>3</sup> Mit der Energiestrategie Liechtenstein 2020<sup>4</sup> bekennt sich die Regierung erneut zu diesem Ziel und zeigt in Fortsetzung und Weiterentwicklung des Energiekonzepts 2013 konkrete Massnahmen auf, um die Energieversorgung im Fürstentum Liechtenstein weiterhin sicher, nachhaltig und bezahlbar zu halten.<sup>5</sup>

Eine der aufgezeigten Massnahmen ist die Schaffung und Führung eines landesweiten Energiekatasters.<sup>6</sup> In einem Energiekataster werden in regelmässigen Aktualisierungsintervallen genau definierte Parameter von Energieverbrauchsdaten erhoben und ausgewertet, so dass die Entwicklungen im Energiebereich und der Energieeffizienz unter vielfältigen Gesichtspunkten aufgezeigt werden können. Die Analyse der Daten ist Grundlage für Energieprognosen, Energiekonzepte und die Erstellung von Planungsinstrumenten. Ebenso kann die Wirkung von Massnahmen überprüft werden. Der Energiekataster soll dabei insbesondere ein Monitoring der Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Sanierungs- und Neubauaktivitäten ermöglichen. Denn Liechtenstein, das über keine eigenen fossilen oder nuklearen Rohstoffe verfügt und damit massgeblich von Energieimporten aus dem Ausland abhängig ist,<sup>7</sup> muss langfristig den Schwerpunkt auf erneuerbare Energien setzen, um eine gewisse Unabhängigkeit von ausländischen Energielieferanten zu erlangen.

---

<sup>3</sup> Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 76/2004 betreffend das Protokoll von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992.

<sup>4</sup> Energiestrategie Liechtenstein 2020, a. a. O.

<sup>5</sup> Energiestrategie Liechtenstein 2020, a. a. O., S. 6.

<sup>6</sup> Energiestrategie Liechtenstein 2020, a. a. O., S. 65 (Massnahme 6.3).

<sup>7</sup> Energiestrategie Liechtenstein 2020, a. a. O., S. 6.

Die elf Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein haben bereits in den letzten Jahren sukzessive eigene Energiekataster auf Gemeindeebene aufgebaut. Diese standen und stehen vor allem in Zusammenhang mit dem Erwerb und Erhalt des Schweizer Labels „Energistadt“<sup>8</sup>, mit dem mittlerweile alle Gemeinden erfolgreich ausgezeichnet wurden. Die Energiekataster der Gemeinden enthalten im Wesentlichen eine Auswertung der wichtigsten Indikatoren, wie insbesondere 2000-Watt-Berechnung, Treibhausgasemissionen, erneuerbarer Energieanteil, etc., ein Energie- und Klimaschutzkonzept sowie eine Potenzialabschätzung erneuerbarer Energien jeweils bezogen auf das Gemeindegebiet. Nutzen und Potenzial dieser Energiekonzepte sind also sehr vielseitig und ausbaufähig. Zugleich hat sich die Erkenntnis gefestigt, dass solche Instrumentarien langfristig verfügbar sein müssen, um Klimastrategien und -massnahmen verlässlich planen zu können. Auch das Bewusstsein, sorgsam mit Energie und Daten umgehen zu müssen, ist stetig gewachsen. Den Gemeinden war es daher ein dringendes Anliegen, die dafür erforderlichen Strukturen durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Energiekataster langfristig gesichert zu wissen. Sie wollen damit ein klares und positives Signal setzen, sich auch in Zukunft für den Klimaschutz und die nachhaltige Energienutzung einzusetzen. Der Grundstein zur Erreichung dieses Ziels wird insbesondere durch Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Führung eines Energiekatasters gelegt.

Dies gilt gleichermassen für das Land, das sich mit der jetzigen Vorlage ebenfalls dazu verpflichtet, einen landesweiten Energiekataster zu führen. Die bereits auf Gemeindeebene vorhandene Datenbasis, die alle zwei Jahre für die Re-Zertifizierung aktualisiert wird und auf deren Grundlage beispielsweise die 2000-Watt-Konzepte erarbeitet werden, soll genutzt werden, um hierauf aufbauend einen landesweiten Energiekataster sowie Synergien zu nutzen. Der Energieka-

---

<sup>8</sup> [www.energiestadt.ch](http://www.energiestadt.ch).

taster auf Landesebene soll zusätzlich neben denen auf Gemeindeebene geführt werden. Die Verknüpfung der Energiekataster über die Gemeindegrenzen hinweg auf Landesebene bündelt die vorhandenen Daten und ermöglicht vertiefte Analysen aus Sicht des Landes. Zudem reduziert eine gemeinsame Vorgehensweise und Zusammenarbeit den Aufwand für die Erstellung und Pflege der Energiekataster. Verantwortliche Stelle für den landesweiten Energiekataster soll das Amt für Volkswirtschaft (AVW) sein, da dort die Energiefachstelle (EFS) angesiedelt ist, die insbesondere für die Durchführung und Aufsicht des Energieeffizienzgesetzes (EEG)<sup>9</sup> zuständig ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher im EEG für die Energiekataster der Rechtsrahmen geschaffen werden, der erforderlich ist, um die zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit, der Einheitlichkeit und Kompatibilität sowie der qualitativen Standards grundlegende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Ausgestaltung und Nutzung der Energiekataster sind durch ein Mindestmass an Anforderungen einheitlich zu regulieren.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Vorlage schafft den gesetzlichen Rahmen für die Führung und den Betrieb von Energiekatastern auf Landes- und Gemeindeebene. Bisher führen alle liechtensteinischen Gemeinden einen Energiekataster auf freiwilliger Basis; eine gesetzliche Pflicht besteht nicht. Sie sind letztlich nur im Rahmen des Erhalts des Labels Energiestadt verpflichtet, die hierfür erforderlichen Energie- und Wasserverbrauchsdaten zu erheben und zu analysieren. Mittlerweile haben die Energiekataster dank ihrer strukturierten Erfassung umfassender Energiedaten jedoch eine eigene Bedeutung als massgebendes Instrumentarium der Energieplanung

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116.

und -politik gewonnen. Es gilt deshalb, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Energiekataster, die Verantwortlichkeiten, den jeweiligen Umfang sowie die Qualität der Daten zu regeln, um für alle Beteiligten (Land, Gemeinden, Auftragsverarbeiter, Datenlieferanten, Produzenten und Verbraucher) die erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit langfristig zu gewährleisten. Um insbesondere die Elemente der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit sowie Rechtssicherheit garantieren zu können, sollen die Führung und der Betrieb von Energiekatastern nicht mehr wie bisher auf freiwilliger Basis erfolgen. Neu sind sowohl die Gemeinden als auch das Land gesetzlich verpflichtet, jeweils einen Energiekataster zu führen.

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit dem EEG, dessen erklärter Zweck nach Art. 1 ist, durch Fördermassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung und -versorgung beizutragen, bietet es sich an, die Rechtsgrundlagen für die Energiekataster im EEG anzusiedeln. Hierfür ist ein neues Kapitel im Abschnitt IV. Organisation und Durchführung einzufügen.

## **2.1 Ist-Situation**

Um die Ist-Situation gemeindeübergreifend darstellen zu können, wurden im Vorfeld die bereits vorhandenen Strukturen erfasst. Ausgehend von der Ist-Situation wurde in Folge der notwendige gesetzgeberische Handlungsbedarf eruiert. Ausserdem war es den direkt Beteiligten möglich, ihre Anliegen vorzubringen und Verbesserungspotenzial aufzuzeigen.

Zu diesem Zweck fanden im Jahr 2017 umfangreiche und detaillierte Abklärungen mit den Gemeinden auf der einen Seite und den Datenlieferanten auf der anderen Seite statt. Demnach werden aktuell insbesondere bei folgenden Stellen die kumulierten Jahresverbrauchsdaten je Objekt respektive Adresse angefordert und kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Energiedaten der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), wie Stromverbrauchsdaten je Zähler, Strom aus Photovoltaik und Stromproduktion von anderen Stromquellen;
- Energiedaten der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV), wie Erdgas-, Biogas- und Fernwärmeverbrauchsdaten;
- Wasserverbrauchsdaten der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU);
- Daten aus Förderungen nach EEG von der EFS beim AVW;
- Daten vom Amt für Umwelt (AU) betreffend Feuerungskataster (Leistung, Heizölverbrauch, Baujahr der Anlagen), Holzfeuerung (Leistung, Holzenergieverbrauch), Erdsondenanlagen und Grundwasserbrunnen;
- Fernwärme(dampf)verbrauchsdaten der Kehrlichtverbrennungsanlage Buchs (Verein für Abfallentsorgung, VfA-Buchs);
- Fernwärmeverbrauchsdaten des Heizwerkes Malbun;
- Fernwärmeverbrauchsdaten des Heizwerkes Balzers (Bürgergenossenschaft Balzers);
- Geodaten vom Amt für Bau und Infrastruktur (ABI), wie Adressen, Parzellen, Koordinaten;
- Wasserverbrauchsdaten der Oberländer Gemeinden;
- diverse Daten aus der Gesoldatenbank der Gemeinden zu Heizsystem;
- Fernwärmeverbrauchsdaten von kleinen Gemeindefernwärmenetzen, wie Forst bzw. Holzkreislauf.

Die Diversität der erhobenen Daten ist gross und wurde im Laufe der letzten Jahre je nach Bedarf ergänzt, so dass eine abschliessende Aufzählung an dieser Stelle nicht möglich ist.

Die erhobenen Daten werden sodann analysiert und aufbereitet, wie beispielsweise durch Erstellung eines sogenannten 2000-Watt-Konzeptes. Die Gemeinden lassen die gesamte Datenverarbeitung von der Erhebung bis zur Auswertung der Daten durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen durchführen (Auftragsverarbeitung). Die Kosten hierfür trägt jede Gemeinde selbst.

Eine Verknüpfung der einzelnen Gemeinde-Energiekataster über die Gemeindegrenzen hinweg, ein Zugriff auf die Daten anderer Gemeinden oder eine Veröffentlichung erfolgen bis anhin nicht. Ebenso wenig werden die Daten landesweit zusammengeführt oder ausgewertet, obwohl diese bereits flächendeckend vorhanden sind.

## **2.2 Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage**

Die Erfassung der Ist-Situation ergab, dass die Qualität der Daten je nach Datenbank und -quelle sowie nach Datenlieferant voneinander abweicht, weshalb zum Beispiel zusätzlich ein Abgleich der Adressen der GeSol-Daten<sup>10</sup> der Gemeinden mit den Geodaten des ABl durchgeführt wird. Weiter ist festzustellen, dass neben vielen nicht-personenbezogenen Daten, wie insbesondere den Geodaten im Sinne des Geoinformationsgesetzes (GeoIG)<sup>11</sup> auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz (DSG)<sup>12</sup> verarbeitet werden. Zum Beispiel können aufgrund der Georeferenzierung Strasse und Hausnummer eines Objektes herausgefiltert werden, aufgrund dessen über Telefonverzeichnisse wiederum die Bewohner identifiziert werden können. Dies ermöglicht es, im Besonderen bei Einfamilienhäusern und Single-Haushalten den konkreten Energieverbrauch direkt einer Person zuzuordnen.

---

<sup>10</sup> Gemeinde-Software des Gebäude- und Wohnungsregisters.

<sup>11</sup> Geoinformationsgesetz vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48.

<sup>12</sup> Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55.

Ein erklärtes Ziel der Vorlage ist es daher, den datenschutzrechtlichen Anforderungen, vor allem im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>13</sup> sowie der hieran angepassten nationalen Datenschutzgesetzgebung,<sup>14</sup> zu entsprechen respektive Vorgaben für die Datenverarbeitung zu etablieren, die keine unnötigen Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Haushalte erlauben. In engem Zusammenhang hierzu steht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dem nach Auffassung der Regierung grosse Bedeutung beizumessen ist. Gemäss diesem Grundsatz dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die vorgesehenen Zwecke geeignet und erforderlich sind. Auch gilt es, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen sind vom Gesetzgeber klare Vorgaben hinsichtlich der Art und Kategorien der Daten, deren Qualität und Umfang sowie der Verarbeitung zu treffen. Dies beinhaltet auch das Vorgeben bestimmter Standards, um eine einheitliche Vorgehensweise und Qualität zu erreichen, was im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten und Ergebnisse unabdingbar ist. Zudem sind die Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit, der Betrieb und die Kosten grundsätzlich zu regeln, um einen Mindeststandard zu gewährleisten. Gerade auch die Produzenten und Verbraucher müssen darauf vertrauen dürfen, dass ihre Energiedaten nur in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

### **2.3 Nutzen und Zweck der Energiekataster**

Anfänglich wurden die Energiekataster auf Gemeindeebene für die Erlangung und den Erhalt des Labels Energiestadt aufgebaut; diesem Zweck dienen die

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

<sup>14</sup> Vgl. Bericht und Antrag (BuA) betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Nr. 36/2018.

Energiekataster nach wie vor. Über den Erhalt des Labels Energiestadt hinaus haben sich die Energiekataster jedoch zu einem wesentlichen Bestandteil eines umfassenden raumbezogenen Umweltinformationssystems entwickelt. Den grössten Nutzen weisen die Energiekataster im Bereich der Energieplanung und -wirtschaft aus. So kann bei der Priorisierung auf Projekte mit möglichst gutem Kosten/Nutzen-Verhältnis gesetzt werden:

Auf Grundlage der Energiekatasterdaten bilanzieren die Gemeinden nach effektiven Verbrauchswerten ihre Emissionen, ihren End-/Primärenergieverbrauch inklusive Ausweis des erneuerbaren Energieanteils in den Bereichen Wärme/Kälte, Elektrizität und Mobilität. Diese sogenannten 2000-Watt-Konzepte dienen als Bilanz- und Indikatorensystem und zeigen auf, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und wo aus Kosten/Nutzen-Sicht am besten Massnahmen zu ergreifen wären oder eben nicht. Die Energiekataster ermöglichen damit ein Monitoring auf lokaler bzw. neu auch auf landesweiter Ebene und tragen so massgeblich zur Transformation hin zu erneuerbaren Energien und zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft bei. Die Daten der Energiekataster sind zudem nützlich, um die Einhaltung der UNO-Nachhaltigkeitskriterien<sup>15</sup> zu erreichen und zu prüfen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Datenerhebung mit periodischer Auswertung zum Aufzeigen der Entwicklungen im Energiebereich. Damit sollen insbesondere auch die Kosten optimiert und Fehlinvestitionen vermieden werden, so dass dadurch langfristig Infrastrukturkosten eingespart werden können.

Gestützt auf die Daten der Energiekataster können beispielsweise Fernwärmegebiete ausgeschieden und anhand von effektiven Verbrauchsdaten geplant und realisiert werden. Als konkretes Beispiel ist die Ergänzung der Dampfleitung VfA mit einer zusätzlichen Fernwärmeleitung zu nennen. Dank der Energiedaten aus

---

<sup>15</sup> Siehe UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG): SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie“.

dem Energiekataster konnte anhand des Wärmepotenzials georeferenziert aufgezeigt werden, wo die Fernwärmeleitungen am besten verlegt werden sollten. Andererseits konnte aber auch aufgezeigt werden, dass eine Ausweitung eines solchen Fernwärmenetzes über das Gemeindegebiet Schaan Richtung Nendeln-Schaanwald-Feldkirch oder Richtung Vaduz-Triesen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, wodurch Investitionen im zweistelligen Millionenbereich vermieden werden können.

Die systematische Nutzung von Energiedaten wird es in Zukunft noch besser ermöglichen, Massnahmen für den Klimaschutz mit gutem Kosten/Nutzen-Verhältnis zu finden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Vorlage sieht zur Schaffung und zur Führung eines Energiekatasters eine Abänderung des EEG vor, da ein Energiekataster im weitesten Sinne als ein weiteres Instrumentarium der Energieförderung angesehen werden kann. Mit Hilfe des Energiekatasters können der tatsächliche Energie- und Wasserverbrauch analysiert und langfristig dokumentiert werden; hierauf basierend können Weichen für die Energiepolitik gestellt und konkrete (Förder-) Massnahmen vorgesehen werden. Im EEG ist zunächst eine Zweckerweiterung vorzusehen. Des Weiteren ist ein eigenes Kapitel über die Energiekataster zu schaffen, in dem Bestimmungen beginnend von der Pflicht zur Führung und zum Betrieb bis hin zur Auskunftserteilung und zu den Kosten geschaffen werden. Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem AVW zu regeln. Dies jeweils unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **4.1 Allgemeines**

Da die Gesetzesvorlagen langfristige Verpflichtungen sowohl für die katasterverantwortlichen Stellen als auch für die Datenlieferanten mit sich bringen, wurden die hauptsächlich betroffenen Stellen (Gemeinden, AVW, LKW und LGV) bereits im Vorfeld miteinbezogen. Die Gelegenheit zur internen Stellungnahme wurde wie schon anlässlich der Vorabklärungen umfassend genutzt. So konnten die Anliegen der Beteiligten, soweit dies rechtlich zulässig und zielführend war, in der jetzigen Vorlage bereits so gut als möglich berücksichtigt werden, was im Hinblick auf die zukünftig enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen im Energiekatasterbereich als besonders positiv zu bewerten ist.

### **4.2 Abänderung Energieeffizienzgesetz (EEG)**

#### **Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c**

Zweck des EEG ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2, durch Fördermassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie zu einer effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung und Energieversorgung beizutragen. Die Führung und der Betrieb von Energiekatastern sind als eigene Massnahme zur Erreichung dieser Ziele als neuer Bst. c in Abs. 1 explizit aufzunehmen.

#### **Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. v**

Die Bestimmung von Art. 2 Abs. 1 definiert die im Gesetz verwendeten Begriffe und Bezeichnungen. Mit dem neuen Bst. v ist die Legaldefinition des Begriffs des Energiekatasters zu ergänzen. Danach ist unter einem Energiekataster ein Register zu verstehen, in dem für ein bestimmtes Gebiet die Energie- und Wasserverbrauchsdaten in kumulierter Form aufgeschlüsselt nach räumlicher Lage, Objek-

Art, Umfang und Art der verbrauchten Energie gesammelt und zu genau definierten Zwecken ausgewertet werden.

#### **Zu Art. 31a Abs. 1, Abs. 2 Bst. c**

Art. 31a regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen. Da zu Zwecken der Energiekataster unter anderem auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Anwendungsbereich dieser spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage nach den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Bst. c und e DSGVO entsprechend zu erweitern (Legalitätsgrundsatz).

In Abs. 1 sind neu auch die Gemeinden zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu berechtigen, weil sie für die Führung der Energiekataster auf Gemeindeebene zuständig sind und die hierfür erforderlichen Daten erheben und verarbeiten müssen.

Abs. 2 regelt die Fälle, in denen eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist. Hier ist mit dem neuen Bst. c klarzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Stellen befugt sind, zur Erfüllung der in den Art. 34a ff. genannten Pflichten auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Damit liegt für die im Rahmen der Energiekataster erforderliche Datenverarbeitung und -übermittlung eine hinreichende gesetzliche Grundlage vor.

#### **Zur Kapitelüberschrift**

Im Abschnitt IV. Organisation und Durchführung ist ein neues Kapitel D. Energiekataster einzufügen, welches die Art. 34a bis 34l umfasst.

#### **Zu Art. 34a – Zweck; Führung und Betrieb**

Die Bestimmung von Art. 34a umschreibt in Abs. 1 die Zwecke der Energiekataster auf Landes- und Gemeindeebene. Demnach dienen die zu führenden Energiekataster der Energiestrategie und -planung sowie Forschung und Statistik.

Zudem wird klargestellt, dass es sich bei der Führung der Energiekataster grundsätzlich um eine gesetzliche Pflicht handelt.

Die Pflicht zur Führung und zum Betrieb eines landesweiten Energiekatasters, der sich naturgemäss gemeindeübergreifend auf das gesamte Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein erstreckt, wird in Abs. 2 verankert. Zuständige Behörde ist das AVW, bei dem die EFS angesiedelt ist. Die EFS bzw. das AVW nimmt zum einen mit beratender Stimme an den Sitzungen der landesweiten Energiekommission teil und leitet zum anderen die Energiegruppe aus Vertretern der Bereiche Verkehr, Bau, Umwelt, Statistik, Wirtschaft und Versorgern, so dass die dort vorhandene Infrastruktur und das Fachwissen zielführend genutzt werden können.

Abs. 3 verpflichtet jede Gemeinde, bezogen auf ihr jeweiliges Gemeindegebiet, einen Energiekataster zu führen und zu betreiben. Diese Pflicht gehört zum übertragenen Wirkungskreis einer Gemeinde. Dem Erfordernis von Art. 13 Abs. 3 Gemeindegesetz (GemG)<sup>16</sup>, wonach eine Pflicht im übertragenen Wirkungskreis ausdrücklich als solche im Spezialgesetz auszuweisen ist, wird mit Satz 2 von Abs. 3 nachgekommen. Einer zusätzlichen Anpassung des GemG bedarf es darüber hinaus nicht.

#### **Art. 34b – Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit; Auftragsverarbeitung**

Abs. 1 bestimmt das AVW und die Gemeinden als katasterverantwortliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes. Diese Funktion umfasst insbesondere auch die Pflichten eines Verantwortlichen im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.<sup>17</sup>

Nach Abs. 2 sind die Gemeinden verpflichtet, dem AVW die ihr jeweilige Gemeindegebiet betreffenden Daten nach Art. 34c Abs. 1 kostenlos offenzulegen.

---

<sup>16</sup> Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 24 ff. DSGVO.

Damit soll sichergestellt werden, dass das AVW die Daten für den landesweiten Energiekataster nicht ein zweites Mal selbst – sozusagen parallel zu den Gemeinden – erheben muss, sondern hierzu auf die auf Gemeindeebene erhobenen Daten zurückgreifen kann. Ebenso sind bei Bedarf die Auswertungen nach Art. 34e Abs. 1 offenzulegen. So können sinnvoll Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Offenlegung hat über eine einheitlich definierte Schnittstelle sowie in regelmässigen Abständen, mindestens aber nach jeder wesentlichen Änderungen bzw. Aktualisierung, zu erfolgen. Das heisst, die Gemeinden sind entweder aufgefordert, die Daten respektive deren Änderungen und Aktualisierungen von sich aus oder auf Anfrage des AVW letzterem offenzulegen. Die Vorschrift wird mit Art. 34c Abs. 3 vervollständigt.

Eine generelle Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der katasterverantwortlichen Stellen wird mit Abs. 3 gesetzlich verankert, um die vorhandenen Synergien bestmöglich nutzen zu können. Hierzu haben sich nicht nur die Gemeinden und das AVW, sondern auch die Gemeinden untereinander jeweils gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Energiekatastern zu gewähren. Jegliche Beschränkungen, durch die praktische Hindernisse für die gemeinsame Nutzung entstehen könnten, sind auszuschliessen. Einen gemeindeübergreifenden Zugang zu den Daten in den Energiekatastern gibt es bislang nicht, wurde aber als wünschenswert erachtet. Wie der Zugang zu den Daten konkret zu gewähren ist, wird auf dem Verordnungsweg zu regeln sein (vgl. Art. 34I), beispielsweise könnte eine Abfragemöglichkeit über das interne Gemeinde-GIS eingeführt werden. Abs. 3 sieht im zweiten Halbsatz von Satz 2 die erforderliche gesetzliche Grundlage für die hierzu mögliche Einrichtung eines entsprechenden Abrufverfahrens vor.

Nach Abs. 4 ist es grundsätzlich zulässig, den Betrieb eines Energiekatasters einem Dritten zu übertragen. Eine Datenverarbeitung im Auftrag ist jedoch nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten von dem Auftragsverarbeiter so

verarbeitet werden, wie die katasterverantwortliche Stelle es selbst tun dürfte (Bst. a), der Auftragsverarbeiter bzw. die von ihm zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind (Bst. b) und die katasterverantwortliche Stelle über uneingeschränkten Zugriff auf die Daten und den Energiekataster verfügt (Bst. c). Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist in der Regel auf vertraglichem Wege sicherzustellen. Regelungsbedürftig wäre in diesem Zusammenhang insbesondere, ob eine Unterauftragsvergabe zulässig ist, oder beispielsweise wie die katasterverantwortliche Stelle nicht nur während, sondern auch nach einer etwaigen Beendigung der Auftragsverarbeitung auf die Daten zugreifen und diese (weiter) verarbeiten kann, z. B. Übermittlung der Daten, Übernahme der für den Betrieb der Energiekataster notwendigen Infrastruktur/Software, etc.

Ausserdem sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung zu erfüllen.<sup>18</sup> Der entsprechende Vorbehalt der Geltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Abs. 5 dient insofern der Klarstellung. Bei der Auftragserteilung wird je nach Volumen des Auftrags ausserdem zu prüfen sein, ob ein Vergabeverfahren nach dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)<sup>19</sup> durchzuführen ist.

### **Art. 34c – Erhebung und Bereitstellung von Daten**

Die Bestimmung von Art. 34c regelt die Erhebung und Bereitstellung von Daten, wobei zunächst danach unterschieden wird, welche Daten überhaupt erhoben werden dürfen (Abs. 1 Bst. a bis e), wo die Daten erhoben werden (Abs. 1 bis 3) und in welcher Form (Abs. 4) sie bereitzustellen sind. Abs. 5 befasst sich sodann mit der Frage der Kosten der Bereitstellung von Daten.

---

<sup>18</sup> Vgl. Art. 28 f. DSGVO.

<sup>19</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135.

Abs. 1 gilt für den Regelfall, wenn die für die Energiekataster erforderlichen Daten nicht bei der katasterverantwortlichen Stelle, sondern bei Dritten vorhanden sind. Im Besonderen sind hier das ABI, AU, LKW sowie die LGV zu nennen. Darüber hinaus verfügen weitere externe Energielieferanten, wie beispielsweise die WLU, die BG Balzers oder der VfA über Energie- und Wasserverbrauchsdaten. Alle diese Personen, Organisationen und Unternehmen sind zu verpflichten, den katasterverantwortlichen Stellen oder dem von ihr beauftragten Dritten die nach Art. 34c Abs. 1 erforderlichen Daten auf Anfrage bereitzustellen und entsprechend den nach Art. 34d Abs. 3 vorgegebenen Standards zu übermitteln. Darüber hinaus wird in Abs. 1 definiert, welche Energie- und Wasserverbrauchsdaten zu den in Art. 34a Abs. 1 genannten Zwecken von den angefragten Stellen im Einzelfall bereitzustellen sind. Die Aufzählung stellt nach der jetzigen Ist-Situation die in den Energiekatastern der Gemeinden erfassten Daten umfassend dar. Dies sind vor allem Geodaten im Sinne des Geoinformationsgesetzes (Bst. a), Gesoldaten der Gemeinden (Bst. b), Verbrauchs-, Produktions- und/oder technische Daten von Elektrizität, Gas, Öl, Wasser, Fernwärme, Erdsonden, Solar- und Windenergie, Grundwasser, Biomasse oder aus anderen Energiequellen (Bst. c), personenbezogene Daten (Bst. d) sowie weitere Informationen und Daten, soweit diese dem Verständnis dienen oder für die Energieplanung und Forschung erforderlich sind (Bst. e).

Demgegenüber regelt Abs. 2 den Fall, dass die für den Energiekataster erforderlichen Daten bereits bei den katasterverantwortlichen Stellen vorhanden sind, wie beispielsweise die Gesoldaten bei den Gemeinden oder Daten, die die EFS anlässlich eines Förderantrages erhalten hat. Da es nicht auszuschliessen ist, dass die bereits vorhandenen Daten ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden, könnte eine Verarbeitung zu den in Art. 34a definierten Zwecken de facto eine Zweckänderung im Rahmen der Verarbeitung mit sich bringen. Soweit davon personenbezogene Daten betroffen wären, verlangt Art. 6 Abs. 4 DSGVO für

eine Verarbeitung zu anderen Zwecken eine entsprechende Rechtsgrundlage. Diesem Erfordernis wird mit Abs. 2 nachgekommen. Danach dürfen die Gemeinden und das AVW die bei ihnen bereits vorhandenen (personenbezogenen oder nicht personenbezogenen) Daten zu Zwecken des Energiekatasters weiter verarbeiten.

Die Bestimmung von Abs. 3 ist Voraussetzung für die in Art. 34b Abs. 3 enthaltene Pflicht zur Offenlegung der Katasterdaten auf Gemeindeebene gegenüber dem AVW. In Abs. 3 wird der Grundsatz verankert, wonach die Daten für den landesweiten Energiekataster von den Gemeinden erhoben und beim AVW nach Massgabe von Art. 34b Abs. 2 und 3 zusammengeführt werden.

Allgemeine Voraussetzung für eine Datenerhebung nach Abs. 1 bis 3 ist, dass die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Energiekataster erforderlich sind (Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Abs. 4 regelt über den Verweis in Satz 1 auf Art. 34d Abs. 3, in welcher Form und Qualität die Daten bereitzustellen und zu übermitteln sind. Die Vorschrift stellt überdies klar, dass bei der Übermittlung die Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten sind.

Schliesslich wird mit Abs. 5 Satz 1 festgehalten, dass die Bereitstellung und Übermittlung der Daten zu Zwecken der Energiekataster grundsätzlich kostenlos zu erfolgen haben, so wie es bisher im Rahmen der Datenerhebungen zum Erhalt der Energiestadt-Zertifikate die Regel war. Da dies im Einzelfall zu unverhältnismässigen Belastungen führen kann, ist mit Satz 2 eine Ausnahme von dem Grundsatz der Kostenlosigkeit vorzusehen, wonach bei ausserordentlich grossem Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung für die durch die Bereitstellung bedingten Kosten verlangt werden kann (Härtefall-Regelung).

### **Art. 34d – Prüfung und Aufnahme der Daten**

Die Bestimmung von Art. 34d beinhaltet die nächsten Schritte des Verarbeitungsprozesses, insbesondere welche qualitativen Ansprüche die nach Art. 34c erhobenen und für den Energiekataster bereitgestellten Daten erfüllen müssen, damit sie auch in den Energiekatastern aufgenommen und abgespeichert werden dürfen.

Nach Abs. 1 ist die katasterverantwortliche Stelle bzw. der von ihr nach Art. 34b Abs. 4 beauftragte Dritte bereits vor der Eintragung in den Energiekataster zur Überprüfung verpflichtet, ob die bereitgestellten Daten die qualitativen und technischen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Welche Anforderungen dies sind, ist jeweils von den katasterverantwortlichen Stellen anlässlich der Erhebung bekannt zu geben (vgl. Art. 34c Abs. 4: „[...] nach den vorgegebenen Standards [...]"). Hierbei werden insbesondere der geltende Stand der Technik („state of the art“) sowie die weiteren Vorgaben von Abs. 3 massgebend sein.

Weisen die bereitgestellten Daten Mängel auf, so haben die katasterverantwortlichen Stellen diese nach Abs. 2 von den jeweiligen Datenlieferanten beheben zu lassen, bevor sie die Daten in den Energiekataster aufnehmen dürfen.

Abs. 3 sieht den Grundsatz vor, dass für das Erheben und Nachführen der Daten Methodenfreiheit besteht, sofern der Stand der Technik sowie die Vergleichbarkeit gewährleistet und Doppelspurigkeiten (Redundanzen) vermieden werden.

Um die Aktualität und Richtigkeit der Daten und deren Eintragungen respektive etwaige Änderungen nachvollziehen zu können, sind nach Abs. 4 der Zeitpunkt der Aufnahme und der letzten Änderung der Daten in den Energiekatastern zu vermerken, so dass Änderungen jederzeit ersichtlich und nachvollziehbar sind (Protokollierungspflicht).

Abs. 5 bestimmt, dass es den katasterverantwortlichen Stellen obliegt, den Ablauf für die Aufnahme und die weitere Verarbeitung der Daten im Rahmen der Energiekataster nach Art. 34d ff. festzulegen. Wie diese Festlegung erfolgt, wird im Rahmen der nach Art. 34l vorgesehenen Verordnung zu konkretisieren sein, steht darüber hinaus aber grundsätzlich im Ermessen der katasterverantwortlichen Stellen.

#### **Art. 34e – Auswertung der Daten; Inhalt und Form**

Art. 34e bildet die Grundlage für die Auswertung und Analyse der nach Massgabe von Art. 34d in den Energiekataster aufgenommenen Daten, zu der die katasterverantwortlichen Stellen bzw. der von ihnen beauftragte Dritte nach Abs. 1 generell verpflichtet sind. Die Bestimmung stellt dabei klar, dass die Auswertung ausschliesslich für Zwecke der Energiestrategie und -planung sowie Forschung und Statistik erlaubt ist (vgl. Art. 34a Abs. 1).

Abs. 2 sieht vor, dass die nach Art. 34c Abs. 1 bis 3 erhobenen Daten in den Energiekatastern ausschliesslich in kumulierter Form darzustellen und aufzubewahren sind. Dies im Unterschied zur Erhebung und Bereitstellung, wenn die Daten in ihrer ursprünglichen Form erhoben werden und aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrades so zum Teil noch Rückschlüsse auf Personen zulassen. Dies gilt es zu vermeiden, weshalb mindestens zwei Einzeldatensätze zusammenzuführen und daraus die Durchschnittswerte zu bilden sind (Kumulation). Das heisst, die ursprünglichen Daten sind im Prozessverlauf nach Erhebung und Prüfung im Rahmen der Aufnahme und Auswertung in den Energiekatastern dahingehend aufzubereiten, dass sie in kumulierter Form als objektbezogene Energie- und Wasserverbrauchsdaten dargestellt werden. Mittels der Kumulation wird der tatsächliche Verbrauch eines einzelnen Kunden nicht mehr dargestellt, so dass das gewünschte Ziel, namentlich dass der Energiekataster keinen Rückschluss auf Personen zulässt, erreicht wird.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle in Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Erwägungen Folgendes ausgeführt: Soweit unter den erhobenen Daten personenbezogene Daten im Sinne von Art. 34c Abs. 1 Bst. d vorhanden sind, dürfen diese von der katasterverantwortlichen Stelle weiterhin zu Zwecken des Energiekatasters verarbeitet werden, z. B. für einen späteren Abgleich oder auch anlässlich eines Auskunftersuchens. Die Auswertung und Darstellung in kumulierter Form bedeutet umgekehrt also nicht, dass die erhobenen Daten (seien es nun personenbezogenen Daten oder nicht) anlässlich der Aufbereitung nach Art. 34e zu anonymisieren oder gar zu vernichten sind.<sup>20</sup> Es gilt jedoch ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der weiteren Verarbeitung strikt zu unterscheiden zwischen den erhobenen Daten und den im Energiekataster aufgenommenen und aufbereiteten Daten. Die nach Art. 34c erhobenen Daten sind in Folge getrennt von den Daten im Energiekataster und mit angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen gesichert aufzubewahren. Für personenbezogene Daten dürften die Anforderungen an die Massnahmen entsprechend anspruchsvoller sein.

Nach Abs. 4 sind die Energiekataster elektronisch zu führen.

#### **Art. 34f – Veröffentlichung**

Um den Nutzen der Daten auch der Allgemeinheit zu Gute kommen zu lassen, können die katasterverantwortlichen Stellen die Auswertungen auf ihren Internetseiten (auszugsweise) veröffentlichen. Eine Veröffentlichung ist nicht verpflichtend und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist und dadurch keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.

---

<sup>20</sup> Eine Vernichtung der erhobenen Daten hat nach Art. 34h Abs. 3 spätestens nach 10 Jahren zu erfolgen; solange dürfen die erhobenen Daten weiterhin von der katasterverantwortlichen Stelle zu Zwecken des Energiekatasters verarbeitet werden.

Zur Verdeutlichung wird im Gesetz ausdrücklich klargestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

### **Art. 34g – Auskunft**

Über eine mögliche Veröffentlichung der Daten nach Art. 34f hinaus sieht Art. 34g Abs. 1 ein allgemeines Auskunftsrecht gegenüber den katasterverantwortlichen Stellen vor. Das Auskunftsrecht ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend zu machen ist und dass keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse wird beispielsweise bei Unternehmen vorliegen, die im Energiebereich und der Energieberatung tätig sind, oder auch bei Privatpersonen, die energierelevante Anschaffungen planen, z. B. Bau eines Minergie-Hauses, einer Photovoltaik- oder Solar-Anlage. Ebenso ist im Einzelfall zu prüfen, dass der Auskunft keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Als überwiegende private Interessen sind vor allem Datenschutzrechte zu nennen. Es muss generell gewährleistet sein, dass eine Auskunft keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglicht. Wäre dies der Fall, wäre eine Auskunftserteilung nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person zulässig.<sup>21</sup>

Das Auskunftsrecht kann nach Abs. 2 schriftlich oder auf elektronischem Weg geltend gemacht werden und ist immer an das AVW zu richten, das auch für Auskünfte aus einem Energiekataster einer Gemeinde zuständig ist. Geht ein Auskunftersuchen daher bei einer Gemeinde ein, hat die Gemeinde dieses zuständigkeitshalber an das AVW weiterzuleiten. Der Vorteil einer einzigen Auskunftgebenden Stelle liegt klar darin, dass Synergien genutzt werden können und ein einheitlicher Prozess für alle Auskunftsbegehren gewährleistet ist.

---

<sup>21</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 DSGVO.

Wird Auskunft aus einem Gemeinde-Energiekataster beantragt, so hat die betreffende Gemeinde dem AVW nach Abs. 3 die für die Erledigung erforderlichen Daten kostenlos und zeitnah offenzulegen. Dies impliziert, dass die Gemeinden dem AVW bei Bedarf auch für die Aufbereitung der Auskunft unterstützend zur Verfügung stehen. Der Gemeinde ist eine Kopie der erteilten Auskunft zu übermitteln.

Während eine nach Art. 34f mögliche Veröffentlichung im Internet die Daten kostenlos zur Verfügung stellt, ist eine Auskunftserteilung nach Art. 34g Abs. 4 gebührenpflichtig. Diese Differenzierung ist auf die unterschiedliche Qualität der zur Verfügung gestellten Daten sowie auf den erhöhten Aufwand zurückzuführen und zu begründen. Während über eine Veröffentlichung im Internet nur anonymisierte Daten in kumulierter Form verfügbar gemacht werden, können über ein Auskunftsbegehren im Einzelfall bei begründetem Interesse auch einzelne Daten oder differenzierte Auswertungen angefragt werden. Je nach Art und Umfang des Auskunftsbegehrens erfordert die Zusammenstellung und Aufbereitung der angefragten Daten damit Mehraufwand. Die katasterverantwortliche Stelle kann deshalb für diesen Aufwand eine Gebühr erheben, wobei die Höhe der Gebühr auf die im Einzelfall durch die Reproduktion, Bereitstellung und Übermittlung verursachten Kosten begrenzt ist. Über die Gebühr können gegebenenfalls auch bei der Gemeinde anlässlich der Beantwortung des Auskunftsersuchens entstandene Kosten geltend gemacht werden. Dem Gesuchsteller ist vor der Auskunftserteilung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe eine Gebühr erhoben werden soll. Dieser kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen. Die Bestimmung orientiert sich am geltenden Art. 2 Datenschutzverordnung.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102.

Abs. 5 hält fest, dass sich das Auskunftsrecht für archivierte Daten und Unterlagen nach den Bestimmungen des Archivgesetzes<sup>23</sup> richtet.

#### **Art. 34h – Verfügbarkeit, Aufbewahrung und Vernichtung der Daten**

Um die eingangs dargestellte Notwendigkeit einer langfristigen Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen, bestimmt Art. 34h Abs. 1, dass die langfristige Verfügbarkeit, die Verwertbarkeit, die Archivierung und die Historisierung der Daten zu gewährleisten sind. Hierfür zuständig sind jeweils die katasterverantwortlichen Stellen bzw. der von ihnen beauftragte Dritte.

Abs. 2 hält zudem den Grundsatz fest, dass die Daten gegen unberechtigte Zugriffe und Verlust durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu sichern und aufzubewahren sind. Dies gilt für den gesamten Prozess, also bereits ab Erhebung der Daten.

Die maximale Aufbewahrungsdauer wird auf zehn Jahre nach Datenerhebung begrenzt, indem Abs. 3 vorschreibt, dass die Daten nach Art. 34 Abs. 1 c bis e und Abs. 3 spätestens zehn Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten sind.

#### **Zu Art. 34i – Verbot der Weiterverwendung zu anderen Zwecken**

Die Bestimmung hält ausdrücklich fest, dass eine Weiterverwendung der für die Energiekataster erhobenen und verarbeiteten Daten für andere als zu den in diesem Gesetz genannten Zwecken unzulässig ist. Eine zweckwidrige Verarbeitung könnte bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen allenfalls zu Ansprüchen aus Amtshaftung oder auf Schadenersatz führen.

#### **Art. 34k – Kosten**

Art. 34k bestimmt, dass jede katasterverantwortliche Stelle die Kosten für die Infrastruktur, die Führung und den Betrieb ihres Energiekatasters, wie insbeson-

---

<sup>23</sup> Vgl. Art. 10 ff., 19 des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215.

dere für die Erhebung, Nachführung, Auswertung und Verwaltung der Daten, einschliesslich deren Sicherung, Archivierung und Historisierung, selbst zu tragen hat.

#### **Art. 34l – Durchführungsverordnung**

Die Bestimmung beinhaltet die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verordnungskompetenz. Danach regelt die Regierung das Nähere über die Energiekataster, insbesondere über Führung, Betrieb, Inhalt und Zugang, mit Verordnung. Hierzu soll eine eigene Energiekataster-Verordnung geschaffen werden. Die Verordnungskompetenz bezieht sich auf das gesamte Kapitel D. Energiekataster (Art. 34a bis 34k).

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.



6. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1 Abs. 1 Bst. c**

1) Dieses Gesetz regelt:

c) die Führung und den Betrieb von Energiekatastern.

**Art. 2 Abs. 1 Bst. v**

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- v) „Energiekataster“: Register der kumulierten Energie- und Wasserverbrauchsdaten aufgeschlüsselt nach räumlicher Lage, Objektart, Umfang und Art der verbrauchten Energie.

Art. 31a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen, Behörden und Gemeinden dürfen alle Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lassen, die sie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen.

2) Sie dürfen Personendaten bekannt geben:

c) nach Massgabe von Art. 34a ff.

## **D. Energiekataster**

Art. 34a

*Zweck; Führung und Betrieb*

1) Das Land und die Gemeinden führen zu Zwecken der Energiestrategie und -planung sowie Forschung und Statistik Energiekataster.

2) Das Amt für Volkswirtschaft ist für die Führung und den Betrieb des landesweiten Energiekatasters zuständig.

3) Jede Gemeinde ist für die Führung und den Betrieb eines eigenen Energiekatasters zuständig, der das jeweilige Gemeindegebiet umfasst. Die Pflicht zur Führung eines Energiekatasters gehört zum übertragenen Wirkungskreis nach Art. 13 Gemeindegesetz.

Art. 34b

*Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit; Auftragsverarbeitung*

1) Katasterverantwortliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind das Amt für Volkswirtschaft und die Gemeinden.

2) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft die ihr jeweiliges Gemeindegebiet betreffenden Daten nach Art. 34c Abs. 1 und Auswertungen nach Art. 34e Abs. 1 über eine einheitlich definierte Schnittstelle kostenlos offenzulegen. Die Offenlegung hat in regelmässigen Abständen, mindestens nach jeder wesentlichen Aktualisierung oder Änderung, zu erfolgen.

3) Die katasterverantwortlichen Stellen arbeiten eng zusammen und gewährleisten sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Energiekatastern. Sie schliessen jegliche Beschränkung aus, durch die praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung für die gemeinsame Nutzung entstehen könnten, und können hierfür ein Abrufverfahren einrichten.

4) Die katasterverantwortlichen Stellen können den Betrieb des Energiekatasters einem Dritten übertragen, wenn gewährleistet ist, dass

- a) die Daten von dem Auftragsverarbeiter nur so verarbeitet werden, wie die katasterverantwortliche Stelle es selbst tun dürfte;
- b) der Auftragsverarbeiter bzw. die von ihm zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; und
- c) die katasterverantwortliche Stelle über uneingeschränkten Zugriff auf die Daten und den Energiekataster verfügt.

5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## Art. 34c

*Erhebung und Bereitstellung von Daten*

1) Das Amt für Bau und Infrastruktur, das Amt für Umwelt, die Liechtensteinischen Kraftwerke, die Liechtensteinische Gasversorgung sowie alle Personen, Organisationen, Unternehmen und Produzenten, die Energie an inländische Verbraucher liefern, stellen den katasterverantwortlichen Stellen oder dem von ihnen beauftragten Dritten zu den in Art. 34a Abs. 1 genannten Zwecken und soweit vorhanden auf Anfrage bereit:

- a) Geodaten im Sinne des Geoinformationsgesetzes;
- b) Gesoldaten der Gemeinden;
- c) Verbrauchs-, Produktions- und technische Daten von Elektrizität, Gas, Öl, Wasser, Fernwärme, Erdsonden, Grundwasser, Solar- und Windenergie, Biomasse oder aus anderen Energiequellen;
- d) personenbezogene Daten;
- e) weitere Informationen und Daten, soweit diese dem Verständnis dienen oder für die Energieplanung und Forschung erforderlich sind.

2) Soweit die Daten nach Abs. 1 bereits bei den katasterverantwortlichen Stellen vorhanden sind, dürfen diese die Daten zu den in Art. 34a Abs. 1 genannten Zwecken verarbeiten.

3) Die Daten für den landesweiten Energiekataster werden von den Gemeinden erhoben und beim Amt für Volkswirtschaft nach Massgabe von Art. 34b Abs. 2 und 3 zusammengeführt.

4) Die Übermittlung der Daten hat nach den vorgegebenen Standards des Art. 34d Abs. 3 zu erfolgen. Bei der Übermittlung sind die Integrität, Sicherheit

und Vertraulichkeit der Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten.

5) Die Bereitstellung und Übermittlung der Daten haben grundsätzlich kostenlos zu erfolgen. Ist dies mit einem ausserordentlich grossen Arbeitsaufwand verbunden, kann ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung für die dadurch verursachten Kosten verlangt werden.

#### Art. 34d

##### *Prüfung und Aufnahme der Daten*

1) Die katasterverantwortliche Stelle bzw. der von ihr beauftragte Dritte überprüft vor der Aufnahme in den Energiekataster, ob die nach Art. 34c bereitgestellten Daten die qualitativen und technischen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

2) Weisen die bereitgestellten Daten Mängel auf, lässt sie diese beheben, bevor sie die Daten in den Energiekataster aufnimmt.

3) Für das Erheben und Nachführen der Daten besteht Methodenfreiheit, sofern der Stand der Technik und die Vergleichbarkeit gewährleistet sowie Redundanzen vermieden werden.

4) Der Zeitpunkt der Eintragung und der letzten Änderung der Daten muss jederzeit ersichtlich sein.

5) Für die Aufnahme und die weitere Verarbeitung der Daten im Energiekataster legen die katasterverantwortlichen Stellen den Ablauf fest.

Art. 34e

*Auswertung der Daten; Inhalt und Form*

1) Die im Energiekataster aufgenommenen Daten sind von der katasterverantwortlichen Stelle bzw. von dem beauftragten Dritten aufzubereiten und für Zwecke der Energiestrategie und -planung sowie Forschung und Statistik auszuwerten.

2) Die nach Art. 34c Abs. 1 bis 3 erhobenen Daten sind im Energiekataster in kumulierter Form als objektbezogene Energie- und Wasserverbrauchsdaten darzustellen.

3) Der Energiekataster wird elektronisch geführt.

Art. 34f

*Veröffentlichung*

Die Auswertungen nach Art. 34e Abs. 1 können auf der Internetseite einer katasterverantwortlichen Stelle veröffentlicht werden, sofern kein Rückschluss auf Personen möglich ist und dadurch keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.

Art. 34g

*Auskunft*

1) Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, hat ein Recht auf Auskunft über die Daten nach Art. 34c Abs. 1 und Art. 34e Abs. 1 und 2, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2) Das Auskunftsrecht kann schriftlich oder auf elektronischem Weg geltend gemacht werden und ist an das Amt für Volkswirtschaft zu richten. Auskunftsbegehren, die bei einer Gemeinde eingehen, sind zuständigkeitshalber an das Amt für Volkswirtschaft weiterzuleiten.

3) Sofern Daten aus einem Energiekataster einer Gemeinde betroffen sind, hat die betroffene Gemeinde dem Amt für Volkswirtschaft die aktuellen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde erhält eine Kopie der erteilten Auskunft.

4) Für die Auskunftserteilung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist auf die im Einzelfall durch die Reproduktion, Bereitstellung und Übermittlung verursachten Kosten begrenzt und dem Gesuchsteller vor der Auskunftserteilung mitzuteilen. Dieser kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

5) Für archivierte Daten und Unterlagen richtet sich das Auskunftsrecht nach den Bestimmungen des Archivgesetzes.

#### Art. 34h

##### *Verfügbarkeit, Aufbewahrung und Vernichtung der Daten*

1) Die langfristige Verfügbarkeit, die Verwertbarkeit, die Archivierung und die Historisierung der Daten sind zu gewährleisten.

2) Hierzu sind die Daten gegen unberechtigte Zugriffe und Verlust durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu sichern und aufzubewahren.

3) Die nach Art. 34c Abs. 1 Bst. c bis e und Abs. 3 erhobenen Daten sind zehn Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten.

Art. 34i

*Verbot der Weiterverwendung zu anderen Zwecken*

Eine Weiterverwendung der nach Art. 34c erhobenen Daten für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke ist unzulässig.

Art. 34k

*Kosten*

Jede katasterverantwortliche Stelle trägt die Kosten für die Infrastruktur, die Führung und den Betrieb ihres Energiekatasters, wie insbesondere für die Erhebung, Nachführung, Auswertung und Verwaltung der Daten, einschliesslich deren Sicherung, Archivierung und Historisierung, selbst.

Art. 34l

*Durchführungsverordnung*

Die Regierung regelt das Nähere über die Energiekataster, insbesondere über Führung, Betrieb, Inhalt und Zugang, mit Verordnung.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.